

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nach dem Tode ihres Ehegemahls gab sich nun Katharina, eine verständige und thätige Frau, viele Mühe, die Stiftung zu vollenden, und ins Leben zu rufen.

Endlich im J. 1438 wurde von den Erben der Ruchler der Stiftbrief des Collegiums weltlicher Chorherren zu Matighofen ausgestellt, an welchen 16 Zeugen aus adeligem Geschlechte ihre Siegel anhiengen. Die wichtigsten Punkte in demselben sind folgende:

„Wir Katharina von Kreig, Hanns Ruchlers Witwe, Ameley von „Egloffstein, Clara von Kreig, und Elsbeth von Wolfstein, Töchter „Conrad des Ruchler, Bernhart Rorer, Hanns Berner, Söhne der „Schwester Barbara, und Gertraud, die Tochter der andern Schwester Kon- „rads und Hannsens, Hansfrau des Leonhart von Arberg, bekennen wie folgt: „Beide Ruchler wollten ein Stift für weltliche Chorherren zu Ehren „der heil. Maria zu Matighofen gründen; sie bestimmten dazu Güter, und hielten „einige Kapläne, starben aber, ehe sie die Stiftung vollbracht; daher haben wir, „die Erben, uns vorgenommen, dieses zu vollbringen, und sie stiften nun mit „Wissen des Bischofes Leonhart von Passau ein Collegium oder einen halben „Dom weltlicher Chorherren darin ein Dechant und acht Chor- „herren, die alle Priester sind, gesetzt werden, welche ein gemeinschaftliches „Leben führen, und Ein Schlafhaus haben. Sie sollen täglich den ganzen „Chor beten, alle Tage eine Frühmesse, ein gesungenes Frohnamt, und allen „Gottesdienst halten, wie es sich für Chorherren geziemt.

„Wir haben auch dem Dechant und dem Capitel von Spital (am Byhrn) „die Gewalt gegeben, jetzt zum Anfange, innerhalb zweier Monaten, nach Be- „stätigung dieses Briefes durch den Bischof von Passau, eine taugliche Person, „einen! Priester zum Dechanten in Matighofen zu ernennen, dieser sei aber „Fridrich Peterlechner, der auch in dieses eingewilliget hat, und vom Bischofe „zu bestätigen ist. Dann soll dieser Dechant mit Wissen und Willen des Dechants „und Capitels von Spital binnen zwei Monaten die vier ersten Chorherren zu „Matighofen erwählen, welche nun alle Rechte eines solchen Collegiums besitzen, „und vier andere soll er aufnehmen, sobald es möglich ist nach Zurichtung des „Gebäudes und anderer nothwendiger Sachen. Wird die Dechantei erlediget, „so soll das Kapitel einen neuen Dechant wählen, und dem Bischofe zur Bestä- „tigung vorlegen. Ist aber eine Chorherrenstelle unbesetzt, so kann der Dechant „und das Kapitel einen neuen wählen und einsetzen.“

„Sie können sich auch ein Paar Chorherren aus Spital erbitten, um einige „Zeit hier zu bleiben, um die hiesigen Chorherren zu unterweisen, wie man dort „es macht. Jene von Spital sollen in Verbindung mit den hiesigen Chorherren „und anderen gelehrten Männern die Statuten nach dem Muster der ihrigen „entwerfen, aber wie es für Matighofen paßt. Diese Statuten sollen dann von „ihnen besiegelt und dem Bischofe von Passau binnen einem Monate zur Bestä- „tigung vorgelegt werden. Dann soll jeder Chorherr schwören, dieselben zu beobachten.“